

Zehn Jahre Juristische Workshops

Das Zehn-Jahres-Jubiläum der Veranstaltungsreihe „Juristische Workshops“ am 27. Mai 2013 im Bundesministerium für Inneres stand im Zeichen des Themas Cyber-Sicherheit.

Drei Vortragende befassten sich aus verschiedenen Blickwinkeln mit dem Phänomen Cyber-Sicherheit: Ministerialrat Kurt Hager, Leiter der Abteilung für Sicherheitspolitik im BMI, Mag. Markus Popolari, Cyber-Security-Koordinator des BMI und Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf, Vizedekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

„Vor zehn Jahren, als die Juristischen Workshops gestartet wurden, war Cyber-Sicherheit noch kein Thema“, sagte Kurt Hager in seinem Vortrag über die sicherheitspolitischen Aspekte der Materie. Das Internet sei zwar bereits breit in Verwendung gewesen, aber getrennt von der Telefonie. Risiken und Bedrohungen hätten sich auf die Kriminalität im Internet bezogen. „Die Sicherheit im Cyber-Raum ist ein wesentlich breiterer Begriff“, betonte Hager. Im Cyber-Raum seien heute Staat, Wirtschaft, Wissen-

schaft und Gesellschaft gleichermaßen präsent – er sei Informations- und Kommunikationsraum, sozialer Interaktionsraum, Wirtschafts- und Handelsraum und politischer Partizipationsraum. Bedrohungen könnten von Fehlbedienungen bis zu massiven Angriffen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure reichen. „Durch diese Durchdringung der Informations- und Kommunikationstechnologie in alle Lebensbereiche, staatliche wie nicht staatliche, sind wir heute verletzlicher als noch vor zehn Jahren“, resümierte Hager. Internationale, europäische und nationale Maßnahmen zielen auf einen ganzheitlichen Schutz ab. Ausgehend von der „Österreichischen Sicherheitsstrategie“ des Jahres 2011 wurde am 20. März 2013 von der Bundesregierung die „Österreichische Strategie für Cyber-Sicherheit“ (ÖSCS) beschlossen. Diese beinhaltet als spezielle Prinzipien Rechtsstaatlichkeit, Subsidiarität,

Selbstregulierung und Verhältnismäßigkeit. „Der Cyber-Raum ist ein Rechtsgut, das mit rechtsstaatlichen Mitteln geschützt werden muss. Hier sind die Juristen gefordert, aus den sicherheitspolitischen Konzepten rechtswirksames Handeln zu machen“, betonte Hager.

Sicherheit und Freiheit.

Mag. Markus Popolari, Cybersecurity-Koordinator des BMI und Leiter der neuen Abteilung für IKT-Sicherheit und E-Government, erinnerte daran, dass das Internet heute genauso ein global verfügbares Gut sei wie Land, Luft oder Wasser. „In den 1960er-Jahren hat man sich mit der Regulierung des Zugangs im Weltraum beschäftigt, heute diskutieren internationale Organisationen wie die UN oder die OSZE staatliche Verhaltensregeln im Internet.“ Durch den Siegeszug von Smartphones und Tablets wird das Internet überall und zu jeder Zeit zugänglich – pro Minute kommen der-

zeit weltweit 1.300 neue Benutzer mobiler Geräte hinzu, die Zahl an vernetzten Geräten ist bereits so groß wie die Weltbevölkerung. „Bis 2015 wird sich diese Menge verdoppelt haben“, sagte Popolari.

Neue Bedrohungsbilder im Internet würden die Vielfältigkeit des Themas der Cyber-Sicherheit zeigen: Durch einen Netzausfall könnte kritische Infrastruktur wie Energieversorger, Banken und Behörden plötzlich lahmgelegt sein; Wirtschaftskriminalität finde schon jetzt in einem erheblichen Maße im Internet statt. Dazu kämen – bedingt durch die steigende Bedeutung sozialer Netzwerke – neue Deliktsformen wie Cyber-Stalking oder Cyber-Mobbing.

Die Sicherheit der eigenen Identität und Anonymität im Netz werde immer wichtiger, ebenso die Zertifizierung von IT-Systemen. Immer öfter gehe es darum, Computer und Netzwerke sicher zu machen – die

JURISTISCHE WORKSHOPS

Die Juristischen Workshops im BMI wurden nach der Bildung der neuen Sektion III (Recht) im Jahr 2003 ins Leben gerufen. Zur internen Fortbildung der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion wurde vom damaligen Sektionsleiter Dr. Theodor Thanner und seinem Stellvertreter Dr. Mathias Vogl eine Vortragsreihe geschaffen, die Persönlichkeiten aus der juristischen Lehre und Praxis mit Angehörigen des BMI zusammenbringen sollte.

Direktor Julian Schuette vom juristischen Dienst des Rates der Europäischen Union hielt am 22. April 2003 das erste Referat über „Möglichkeiten der Optimierung der Zusammenarbeit zwischen nationalen und EU-Instanzen“.

Zehn Jahre später gehören die Juristischen Workshops zur fixen Leistungspalette der Rechtssektion. Im Rahmen von 65 Veranstaltungen trugen alle Höchstgerichtspräsidenten, Repräsentanten von Institutionen der

Europäischen Union und des Europarates, Universitätsprofessoren, Vorsitzende von Behörden, Gremien und Unternehmen, Repräsentanten des FBI und Expertinnen und Experten aus dem Innenressort vor.

Die Organisation der Workshops erfolgt durch Mag. Gregor Wenda, MBA – unterstützt vom Protokoll des Innenministeriums.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger,

betonte anlässlich des Rechtsschutztages 2012 seine Wertschätzung für das Veranstaltungsformat: Es handle sich um „ein äußerst wertvolles Instrument der juristischen Fortbildung. Aus langjähriger Erfahrung als Verwaltungsbeamter weiß ich, wie wichtig es für die öffentliche Verwaltung ist, immer wieder über den Tellerrand der täglichen Praxis hinauszublicken, theoretische Einsichten zu gewinnen und das eigene Handeln zu reflektieren.“ G. W.



Juristischer Workshop: Kurt Hager, Mathias Vogl, Susanne Reindl-Krauskopf, Markus Popolari.

Sperre bestimmter Websites, der Einzug von Filtern oder die Desinfizierung von mit Schadsoftware befallenen Geräten seien aktuelle Herausforderungen. Insgesamt gehe es im Cyber-Raum um die Definition neuer Einflussphären – und inwieweit neben dem Staat Wirtschaftstreibende und Private in die Pflicht genommen werden könnten, um Maßnahmen gegen Cyber-Angriffe zu unterstützen. „Wir stehen derzeit an einer Schwelle“, unterstrich Popolari. In den 1990er-Jahren habe sich das World-Wide-Web zu einem Ort der unbegrenzten Möglichkeiten entwickelt, in den 2000er-Jahren habe die Urheberrechtsdiskussion im Netz eingesetzt, die erste Schranken des Internet aufgezeigt habe. „Heute müssen wir uns die Frage stellen, wie

viel Freiheit wir bereit sind aufzugeben, um ein Mehr an Sicherheit zu erlangen.“ Der Staat könne nicht alles regeln; zu dem sicherheitspolitischen Rahmen, den er schaffe, müsse die Eigenvorsorge und -verantwortung der einzelnen Benutzer treten.

Strafrecht. Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf, Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Wien, knüpfte an die geschilderten Konzepte der Cyber-Sicherheit an: „Die strategischen Elemente von Cyber-Sicherheit müssen in die Rechtsordnung implementiert werden. Das Kriminalstrafrecht kann dabei aber nur einen kleinen Beitrag leisten – und zwar dort, wo wirklich strafrechtlich relevantes Verhalten vor-

liegt.“ Cyber-Sicherheit betreffe alle Branchen und Lebensbereiche, niemand werde von den Bedrohungen im Cyber-Raum verschont.

Reindl-Krauskopf zeigte typische Deliktsbereiche in Zusammenhang mit Cyber-Sicherheit, wie sie das Strafgesetzbuch seit 2006 vorsieht. Dazu gehören im „gemeinsamen Vorfeldbereich“ beim Blockieren und Beschädigen von Systemen die Sachbeschädigung (§§ 125f StGB), die Datenbeschädigung (§ 126a StGB) und die Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b StGB).

Das Löschen und Verändern von Daten könne zum Teil unter Sachbeschädigung (§§ 125 f StGB) oder Datenbeschädigung (§ 126a StGB) subsumiert werden. Delikte in Zusammenhang mit Spionage könnten von

§§ 123f StGB (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), §§ 119 f StGB (Telekommunikationsdaten im weiteren Sinn), § 118a StGB („Hacken“), § 126c StGB (Zugangsdaten im weiteren Sinn) oder dem Nebenstrafrecht des § 51 DSGVO (Schutz personenbezogener Daten) erfasst sein. In vielen Bereichen sah die Strafrechtsexpertin aber zusätzlichen Regelungsbedarf – der Gesetzgeber habe die rasche technische Weiterentwicklung offenbar nicht vorhergesehen. So werde der Straftatbestand des „Hackens“ gemäß § 118a StGB derzeit oft nicht verwirklicht, obwohl eine bestimmte Handlung auf den ersten Blick so aussieht: „Die dreifache Absicht zum Tatzeitpunkt macht diese Bestimmung zum Teil nicht treffsicher.“ G. W.